



FAQ-Liste Förderung „Kita-Helferinnen und -Helfer“

**für die Förderzeiträume 01.08.2025 – 31.12.2025 und
01.01.2026 – 31.07.2026**

(Stand: 24.06.2025)

Können auch externe Dienstleistungen (z.B. Reinigungskräfte) im Rahmen der Förderung anerkannt und entsprechend abgerechnet werden? Können Kräfte, die nicht beim Träger selbst, sondern bei einer Personalserviceagentur oder einem anderen Dritten angestellt sind und in der Kita eingesetzt werden, abgerechnet werden?

Die Förderung kann für Personalausgaben für neu eingesetzte Hilfskräfte und für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich nach Nr. 2.1 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern (i. F. Förderrichtlinie), die direkt beim Träger angestellt sind/werden, gewährt werden. Die Kräfte, die über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kita eingesetzt werden, können nicht abgerechnet werden. Siehe auch Nr. 5.4.1 der Förderrichtlinie.

Sind Personalausgaben für pädagogisches Personal förderfähig?

Ja, Personalausgaben für pädagogisches Personal sind förderfähig, sofern es sich um die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte oder die Aufstockung der wöchentlichen Arbeitsstunden von vorhandenem Personal im pädagogischen Bereich handelt und dieses Personal sich berufsbegleitend in einer pädagogischen Qualifizierung befindet. Der Einsatz dieser Hilfskräfte erfolgt nach Maßgabe der Einrichtungsleitung. Siehe auch Nr. 2.2 der Förderrichtlinie.

Kommen Kinderpflegerinnen und -pfleger für diese Tätigkeit in Betracht oder gehören sie zum pädagogischen Personal?

Nein, Kinderpflegerinnen und -pfleger gehören zum pädagogischen Personal und sind daher nicht förderfähig. Die Förderung richtet sich an Hilfskräfte, die sich berufsbegleitend in einer pädagogischen Qualifizierung befinden – nicht an Personen in einer regulären Ausbildung. Siehe auch Nr. 2.2 der Förderrichtlinie.

Schließt eine pädagogische Vorbildung die Einstellung als Kita-Helferin und -Helfer aus?

Auch pädagogisch ausgebildetes Personal, welches zurzeit nicht aktiv arbeitet oder über einen längeren Zeitraum nicht gearbeitet hat, sollte – ggf. mit entsprechender Wiedereinarbeitung - vorrangig im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Zählen Sozialversicherungsausgaben zu den Personalkosten?

Ja. Zu den Personalkosten zählen die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Personalausgaben.

Können Kita-Helferinnen und -Helfer als Minijobberinnen und Minijobber angestellt werden?

Ja.

Sind Personalausgaben für Personen förderfähig, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren?

Nein. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet für die Freiwilligen im Zeitraum zwischen Schule und Beruf eine Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit zu stärken, soziale und interkulturelle Fähigkeiten zu entwickeln, sich persönlich und beruflich zu orientieren und die Selbstständigkeit, das Selbstbewusstsein zu fördern und die Eigen- und Fremdverantwortung zu üben. Hiermit verbunden sind verschiedene gesetzliche Voraussetzungen hinsichtlich der Ausgestaltung des FSJ. Die finanzielle Vergütung erfolgt in Form eines Taschengeldes, das der Träger bzw. die Einsatzstelle festlegt. (Das Gesetz sieht eine Obergrenze für das Taschengeld vor.)

Können auch Auszubildende, die sich noch in der Ausbildung zum Erzieherberuf befinden, als nichtpädagogisches Personal gewertet und als Kita-Helferin und -Helfer eingesetzt werden oder zählen diese zum pädagogischen Personal?

Nein. Auszubildende (z.B. Berufspraktikanten/PiAs) zählen zum pädagogischen Personal. Sie befinden sich in einer Ausbildung, nicht in einer berufsbegleitenden Qualifizierung und gelten daher nicht als förderfähige Hilfskräfte. Siehe auch Nr. 2.2 der Förderrichtlinie.

Muss die Erstbelehrung immer durch das Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG erfolgen?

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Dürfen Eltern von Kindern in einer Kita eines Trägers als Kita-Helferinnen und -Helfer eingesetzt werden, wenn diese in einer anderen Kita dieses Trägers eingesetzt werden, die nicht von ihren eigenen Kindern besucht wird?

Ja. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, bestehen keine Bedenken.

Gibt es eine Empfehlung, in welche Entgeltgruppe des TVöD die Kita-Helferinnen und -Helfer einzugruppieren sind?

Die Entscheidung der Eingruppierung erfolgt eigenständig durch die Träger. Die tarifliche Eingruppierung ist abhängig von der auszuübenden Tätigkeit.

Können nicht in Anspruch genommene Fördermittel von kleinen Einrichtungen trägerintern auf größere Einrichtungen übertragen werden?

Nein. Die Förderung wird in einer Höhe von bis zu 6.750 EUR für den ersten (01.08. – 31.12.2025) und bis zu 9.450 Euro für den zweiten (01.01. – 31.07.2026) Bewilligungs- und Durchführungszeitraum je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung gewährt.

Ein Träger bietet betriebliche Plätze an, die in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt sind, so dass eine Förderung nach dem KiBiz erfolgt. Das Unternehmen gleicht wirtschaftliche Nachteile aus, oft im Rahmen einer Fehlbetragsfinanzierung. Kann hier eine Förderung beantragt werden?

Die Förderung kann unter den Voraussetzungen gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach §38 KiBiz gewährt werden. Es ist zu beachten, dass Leistungen Dritter die Höhe der Zuwendung reduzieren.

Können die eingestellten Kita-Helferinnen und -Helfer auf die Gesamtpersonalkraftstunden (Anlage zu § 33 KiBiz n. F.) angerechnet werden?

Nein. Die über die Förderung finanzierten Kita-Helferinnen und -Helfer sind nicht im KiBiz-Verwendungsnachweis aufzunehmen.

Ist für die Höhe der Förderung die Gruppenzahl/Kinderzahl relevant? Denn für kleinere Einrichtungen entstehen sicherlich niedrigere Aufwendungen als für große.

Nein. Ziel ist die Gestaltung eines möglichst einfachen (und damit schnellen) Förderverfahrens.

Werden alle Anträge bewilligt, obwohl kein Rechtsanspruch besteht?

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Bewilligung. Siehe auch Nr. 1.2 der Förderrichtlinie. Für eine Bewilligung müssen die Fördervoraussetzungen gemäß der Förderrichtlinie erfüllt und der Antrag über das Jugendamt beim zuständigen Landesjugendamt fristgemäß eingereicht worden sein.

Kann die volle Förderung gewährt werden, wenn eine Person erst im Laufe des Bewilligungs- und Durchführungszeitraums eingestellt wird, oder wird der Betrag rechnerisch geteilt?

Auch für kürzere Zeiträume ist es möglich, eine Förderung zu erhalten, sofern der Antrag fristgemäß unter Beachtung der Vorgaben der Förderrichtlinie über das Jugendamt eingereicht wurde.

Im Falle von kürzeren Anstellungszeiträumen reduziert sich der Festbetrag um 1.350 Euro pro Monat. Siehe auch Nr. 5.4.3.3 der Förderrichtlinie.

Können auch nicht KiBiz-finanzierte Einrichtungen aus dem Programm Leistungen erhalten?

Nein. Nach der Förderrichtlinie können nur die KiBiz-finanzierten Einrichtungen Empfänger der Leistung sein. Siehe auch Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Förderrichtlinie.

Muss immer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das neu eingesetzte Personal muss ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorlegen. Siehe auch Nr. 6.2.1 der Förderrichtlinie.

Ist davon auszugehen, dass urlaubs- oder krankheitsbedingte tatsächliche Abwesenheitszeiten nicht abgezogen werden müssen?

Ja, solange sich daraus keine Einnahmen aus den einschlägigen Umlageverfahren ergeben.

Können die Mittel auch von Heilpädagogischen Kitas (HPKs) ohne KiBiz-Plätze in Anspruch genommen werden?

Nein, denn nach der Förderrichtlinie kann die Förderung lediglich für nach § 38 KiBiz geförderte Kindertageseinrichtungen erfolgen.

Sind die Kita-Helferinnen und -Helfer den Landesjugendämtern über KiBiz.web zu melden?

Ja. Sie sind als "weiteres Personal" mit der Schlüsselnummer 450 über das Personalmodul in KiBiz. web den Landesjugendämtern zur Erfassung in den Personalbögen zu melden.

Sind Hygiene- und Desinfektionsmittel förderfähig?

Nein.

Können die neuen Beschäftigten und aufgestockte Stunden nach dem Auslaufen des Programms aus Kita-Mitteln weiterfinanziert werden?

Ja, eine Weiterfinanzierung ist möglich aus dem Budget der Einrichtungen beziehungsweise aus einer vorhandenen Betriebskostenrücklage.

Wie ist mit der Antragstellung und dem vorzeitigen Maßnahmebeginn umzugehen?

Die Förderrichtlinie wurde am 24.06.2025 im Ministerialblatt (MBL NRW.) veröffentlicht und ist infolgedessen am 25.06.2025 in Kraft getreten.

Laut Förderrichtlinie sind Anträge für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Dezember 2025 bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 unter Verwendung des webbasierten Online-Tools *förderung.NRW* und des Musters gemäß Anlage 1 einzureichen.

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages vor Bewilligung gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn, da dieser eine Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 4.1 und Nr. 4.2 der Förderrichtlinie darstellt.

Über die Regelung in Nr. 4.1 und Nr. 4.2 ist sichergestellt, dass das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns auf bestehende Verträge nicht einschlägig ist. Der Bewilligungsbescheid /die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn muss nicht zum Arbeitsbeginn vorliegen, jedoch muss der Antrag zu diesem Zeitpunkt bereits gestellt sein. Die Beantragung kann im Rahmen des Antrags vorgenommen werden. Allerdings wird weder durch die Beantragung noch durch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

Mit der Antragstellung in *förderung.NRW* bestätigt das örtliche Jugendamt, dass die jeweiligen Arbeitsverträge vorliegen.

Wann können Anträge für den Förderzeitraum 01.01.2026 bis 31.07.2026 gestellt werden und bis wann ist dies möglich?

Anträge für diesen Zeitraum können frühestens ab dem 1. Oktober 2025 eingereicht werden und müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Auch hier ist die Online-Instanz *förderung.NRW* sowie das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Kann ich neue Hilfskräfte einstellen und erst nach Einstellung einen Antrag auf Förderung stellen?

Nach Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW dürfen Zuwendungen lediglich für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns). Über die Regelung in Nr. 4.1 und 4.2 ist sichergestellt, dass das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns auf bestehende Verträge nicht einschlägig ist und der Abschluss eines Arbeitsvertrages vor Bewilligung nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt. Eine Einstellung vor Antragstellung ist somit förderunschädlich.

Welche Tätigkeiten werden im Rahmen der Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie gefördert?

Ein Einsatz ist insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten möglich:

- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung (zum Beispiel Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen,
- Materialbeschaffung
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen
- Unterstützung auf dem Außengelände
- einfache Bürotätigkeiten

Es handelt sich hierbei um eine exemplarische Aufzählung. Weitere unterstützende Tätigkeiten sind zulässig.

Ein Einsatz in nachfolgenden Tätigkeiten ist für eine Förderung nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie auszuschließen:

- Elterngespräche,
- Beobachtung und Dokumentation,
- Wickeln/Toilettengang,
- Ruhephasen/Schlafsituationen,
- Inhaltliche Vorbereitung/Pädagogische Planung und Angebote,
- Eingewöhnung
- über einfache Bürotätigkeiten hinausgehende Tätigkeiten

Ist es möglich, die Hilfskräfte in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die den Anforderungen des Vorpraktikums für die Aufnahme an einer Fachschule für Sozialpädagogik zur Ausbildung zum/zur Erzieher:in oder zum/zur Kinderpfleger:in entsprechen?

Zur Erfüllung der Voraussetzung des Vorhandenseins eines Vorpraktikums für die Aufnahme an einer Fachschule zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist es für den dafür erforderlichen Zeitumfang möglich, die Hilfskräfte in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die den Anforderungen des Vorpraktikums entsprechen. Siehe auch Nr. 2.3 der Förderrichtlinie.

Was ist bei einer Festbetragsfinanzierung zu beachten?

Entsprechend der einschlägigen VV/VVG zu § 44 LHO werden Zuwendungen grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Eine mögliche Finanzierungsart ist hierbei die Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung besteht bei der Festbetragsfinanzierung in einem festen, nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Es bleibt bei diesem Betrag grundsätzlich auch dann, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben im Ergebnis geringer oder größer sind, als bei der Bewilligung der Zuwendung angenommen wurde, solange diese Ausgaben mindestens den Festbetrag (siehe Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3 der Förderrichtlinie) erreichen. Entstehen geringere Kosten als der Festbetrag, ist die Differenz zu erstatten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel besteht jedoch nicht. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Siehe auch Nr. 1.2 der Richtlinie.

Was mache ich als Jugendamt mit Fördermitteln, die nicht bis zum Ende eines Durchführungs- und Bewilligungszeitraums verausgabt wurden?

Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist nach Nr. 9.4 der ANBest-G gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu verzinsen. Nicht verbrauchte Mittel können daher –zur Vermeidung von Zinsansprüchen- vorab erstattet werden.

Eine Erstattung ist dem Landesjugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeitungen mitzuteilen.

Was mache ich als freier Träger mit Fördermitteln, die nicht bis zum Ende eines Durchführungs- und Bewilligungszeitraums verausgabt wurden? Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist nach Nr. 8.4 der ANBest-P gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu verzinsen. Nicht verbrauchte Mittel können daher –zur Vermeidung von Zinsansprüchen- vorab an das Jugendamt erstattet werden.

Eine Erstattung ist dem Jugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeitungen mitzuteilen.

Werden mir als Jugendamt/Träger die Mittel nach Bestandskraft des Bescheides automatisch ausgezahlt?

Die bewilligten Mittel werden nach Bestandskraft des Bescheides auf Anforderung (Mittelabruf) ausgezahlt. Beim Abruf der Fördermittel ist zu beachten, dass gemäß Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO die abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden müssen. Bei Bedarf ist der Mittelabruf insofern aufzuteilen, um die Bestimmung einzuhalten. Der Mittelabruf ist über die Online-Instanz *förderung.NRW* vorzunehmen.

Muss eine EU-Beihilfe-Prüfung erfolgen?

Die Jugendämter, die den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Fördermittel für die Kita-Helferinnen und -Helfer bewilligen und auszahlen, haben eine EU-Beihilfeprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren. Auf die Ausnahmevorschrift nach Ziff. 2.5 RN 29 des Amtsblattes der Europäischen Union C 262 vom 19. Juli 2016 wird hingewiesen.

Kann ich wieder Fördermittel für ein gesamtes Kindergartenjahr beantragen?

Nein. Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 ist keine Antragstellung für das gesamte Kindergartenjahr mehr möglich. Stattdessen erfolgt die Förderung in zwei getrennten Förderzeiträumen:

- 01.08.2025 bis 31.12.2025
- 01.01.2026 bis 31.07.2026

Für jeden Förderzeitraum ist ein separater Antrag zu stellen.

Entwicklungsgespräch**Muss ein Entwicklungsgespräch mit der Kita-Helferin bzw. dem Kita-Helfer geführt werden?**

Ja, gemäß Nr. 4.3 der Förderrichtlinie muss bis zum ersten Mittelabruf ein Entwicklungsgespräch zu Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung mit der eingesetzten Kita-Hilfskraft geführt werden.

Wer muss die Durchführung des Entwicklungsgesprächs bestätigen?

Die Zuwendungs- bzw. Weiterleitungsempfänger (z. B. Träger) müssen die Durchführung des Gesprächs bestätigen. Die Bestätigung erfolgt unter Verwendung der Anlage 3 „Bestätigung Entwicklungsgespräch“ und ist über *förderung.nrw* an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Bis wann muss die Bestätigung vorliegen?

Liegt die Bestätigung nicht bereits bei Antragstellung vor, muss diese spätestens mit dem ersten Mittelabruf eingereicht werden.

Förderverfahren *förderung.NRW***Wie wird das Förderverfahren abgewickelt?**

Das Förderverfahren zwischen Landesjugendämtern und Jugendämtern wird ausschließlich digital über die Online-Instanz *förderung.NRW* abgewickelt. Dies ist in Nr. 7 der Förderrichtlinie geregelt.

Müssen Mittelabrufe und Verwendungsnachweise auch über *förderung.NRW* eingereicht werden?

Ja, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind über die Online-Instanz *förderung.NRW* digital einzureichen. Die Einreichung erfolgt online an die zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen des vollständig digitalen Förderverfahrens.

Muss der digital eingereichte Antrag zusätzlich ausgedruckt, unterschrieben und per E-Mail versendet werden?

Nein. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren ist es nicht mehr erforderlich, das Antragsformular nach der digitalen Einreichung auszudrucken, zu unterschreiben und an das Landesjugendamt zu senden. Die Antragstellung erfolgt vollständig digital über *förderung.NRW*

Wo kann ich meinen Antrag für die genannten Förderprogramm einreichen?

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte den folgenden Link:

<https://www.xn--frderung-n4a.nrw/onlineantrag/programm/67>

Wie und bis wann ist der Verwendungsnachweis einzureichen?

Der Verwendungsnachweis ist digital über die Online-Instanz *förderung.NRW* sowie unter Verwendung der Anlage 4 einzureichen. Die Fristen für die Einreichung lauten:

- Für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.12.2025: bis zum 31.03.2026
- Für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.07.2026: bis zum 31.10.2026